



GEMEINDE GOLDEGG

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

EAP 133/4-2020

20.08.2020

HUNDEHALTEVERORDNUNG

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 LGBl. 9/2020, i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Goldegg in der Sitzung am 08. Juli 2020 folgende **Verordnung** beschlossen hat:

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 57/2009 i.d.g.F. sowie des § 9 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Hundeleinenzwang

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2 Hundekotentfernungspflicht

Hundehalter, Hunde führende Personen oder Verwahrer von Hunden haben die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, innerhalb des gesamten Gemeindegebietes unverzüglich zu beseitigen. Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung herangezogen werden.

§ 3 Hundeverbotszone – Betretungsverbot

Auf nachstehenden Zonen dürfen sich Hunde nicht aufhalten. Auch das Führen von Hunden ist untersagt:

- am Gelände der Volksschule, des Kindergartens sowie der AEG Goldeggweg
- auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen
- am Friedhof

§ 4 Ausnahmen

Die Leinenpflicht gilt nicht für hofeigene Hunde im 100 m – Umkreis ihres Hofverbandes.

Betretungsverbot und Leinenpflicht gelten nicht, wenn das Mitführen eines Hundes und dessen bestimmungsgemäßer Gebrauch eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 5 Meldepflicht

Im Gemeindegebiet gehaltene, über zwölf Wochen alte Hunde, müssen vom Hundehalter der Gemeinde innerhalb einer Woche ab Haltung gemeldet werden.

Die Meldung hat zu enthalten:

- Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes, Rufname
- Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
- die Kennzeichnungsnummer (Nr. des Chip-Implantats laut Tierschutzgesetz)

Der Meldung ist anzuschließen:

- der erforderliche Sachkundenachweis gem. § 21 Sbg. Landes-Sicherheitsgesetz
- der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über die gesetzlich erforderliche Mindestdeckungssumme (derzeit € 725.000,00) besteht.

§ 6 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird

- bei Verstoß gegen den Hundeleinenzwang gem. § 26 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,00 oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche und
- bei Verstoß gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gem. § 9 Salzburger Gemeindeordnung 2019 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00

bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Hannes Rainer

